

**Inhalt:**

1. Unternehmenssteuerreform 2008
2. Pflichtangaben in geschäftlichen E-Mails
3. Das Telemediengesetz u.a. mit neuen Anti-Spam-Regeln ist in Kraft
4. Widerrufbarkeit einer Beteiligung an geschlossenen Immobilienfonds
5. Arbeitszeit im Straßentransport
6. Änderungskündigung - Annahme des Änderungsangebots nach Ablauf von 3 Wochen
7. Kein Übergang des Kündigungsschutzes bei einem Betriebsübergang
8. Vorschau: Anti-Stalking-Gesetz verabschiedet

**1. Referentenentwurf zur Unternehmenssteuerreform 2008**

Am 03.11.2006 hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein Eckpunktpapier zur Unternehmenssteuerreform vorgelegt, das als Basis für die weitere Gesetzgebung dienen soll. Am 06.02.2007 wurde nun ein Referentenentwurf des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 veröffentlicht. Die Reform soll zum 01.01.2008 in Kraft treten. Sie sieht unter anderem Folgendes vor:

- Es wird eine Thesaurierungsbegünstigung für große Personengesellschaften mit anschließender Nachbelastung bei Entnahmen eingeführt, beschränkt auf laufende Einkünfte. Soweit Gewinne thesauriert werden, soll die Steuerbelastung der von Kapitalgesellschaften entsprechen, der Steuersatz soll dabei 28,25 % zzgl. Solidaritätszuschlag betragen. Einen Antrag kann stellen, wer mit zu mehr als 10 % am Gewinn beteiligt ist oder dieser für ihn mehr als € 10.000,00 beträgt. Bei späterer Entnahme soll eine Nachbelastung mit dem Abgeltungssatz für Dividenden erfolgen.
- Die degressive Abschreibung wird abgeschafft, die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern wird auf Unternehmer beschränkt, die die Größenmerkmale des § 7g EStG nicht übersteigen. Übersteigen

Unternehmen diese Größenmerkmale, kann ein Sofortabzug nur noch in Anspruch genommen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten € 60,00 nicht übersteigen.

- Die Körperschaftssteuer wird auf 15 % abgesenkt und die Gewerbesteuer so angepasst (Senkung der Gewerbesteuermesszahl auf einheitlich 3,5 %), dass die Gesamtbelastung 29,83 % nicht übersteigt).
- § 8a KStG wird abgeschafft und eine Zinsschranke für Kapitalgesellschaften, wie auch für Personengesellschaften eingeführt.
- Die Gewerbesteuer wird nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar sein. Dafür werden die Steuermesszahlen auf 3,5 % abgesenkt und der Anrechnungsfaktor von 1,8 auf 3,8 bei der Einkommenssteuer erhöht.
- Für private Kapitalerträge soll ab 01.01.2009 eine Abgeltungssteuer von 25 % (zzgl. Soli und KiSt) auf Zinsen und bei privaten Veräußerungsgeschäften, eingeführt werden. Das Halbeinkünfteverfahren wird gleichzeitig abgeschafft.
- Die Besteuerung der Spekulationsgeschäfte wird neu geregelt. Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften werden unabhängig von der Beteiligungshöhe als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst. Damit wird einerseits eine Einbeziehung in die Abgeltungsbesteuerung ermöglicht, andererseits aber auch ein Wegfall des bisherigen Spekulationsfluss von einem Jahr erreicht. Die Neuregelung gilt aber erst für Verkäufe von Anteilen, die nach dem 31.12.2008 erworben worden sind.

**2. Pflichtangaben in geschäftlichen E-Mails**

Zum 01.01.2007 ist das „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister“ – kurz „EHUG“ – in Kraft getreten. Mit diesem wird das deutsche Registerwesen umfassend reformiert und an das "Internetzeitalter" angepasst. Ab dem 1. Januar 2007 sollen alle deutschen Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister über Internet einsehbar sein. Unterlagen zur Eintragung in eines dieser Register können in Zukunft auch elektronisch beim zuständigen Amtsgericht eingereicht werden.

KÖLN

GLEUELER STRASSE 277  
50935 KÖLN  
TELEFON: 0221-94 36 55-0  
TELEFAX: 0221-94 36 55-9  
E-MAIL: office@kls-law.de

Partner von <sup>®</sup>  
**EuRaLex.Net**  
Europäische Rechts-  
anwaltsvereinigung

ERFURT

ANGER 46  
99084 ERFURT  
TELEFON: 0361-65 44 60  
TELEFAX: 0361-65 44 6-19  
E-MAIL: erfurt@kls-law.de

reicht werden, ab spätestens Ende 2009 wird nur noch eine elektronische Einreichung beim Registergericht möglich sein. Die Bekanntmachung der Registereintragungen wird künftig ebenfalls über das Internet erfolgen, die bisher üblichen Bekanntmachungen in Tageszeitungen werden mittelfristig entfallen. Darüber hinaus ist unter **[www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de)** ein neues zentrales Unternehmensregister geschaffen, über das ebenfalls online alle wesentlichen publikationspflichtigen Daten eines Unternehmens einsehbar sein werden (Gedanke des "one stop shopping"). Um die Amtsgerichte zu entlasten, sieht der Gesetzentwurf als inhaltliche Änderung zur bestehenden Rechtslage vor, dass für die Speicherung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses eines Unternehmens künftig nicht mehr das Amtsgericht, sondern der elektronische Bundesanzeiger zuständig ist.

Ferner sind die handelsrechtlichen Pflichtangaben, die Kraft gesetzlicher Verweisung nicht nur für den Einzelkaufmann, sondern auch für andere Gesellschaftsformen, u.a. die oHG und KG (§§ 125a, 161 II HGB), die GmbH (§ 35a GmbHG), die AG (§ 80 AktG) oder die Partnerschaftsgesellschaft (§ 7 V PartGG) gelten, nunmehr im Gesetz ausdrücklich auf geschäftliche E-Mails erstreckt worden. Das bedeutet, dass nunmehr auf jeder geschäftlichen E-Mail eines Kaufmanns insbesondere folgende Angaben enthalten sein müssen:

- die Firma
- deren Rechtsform
- der Sitz
- das Registergericht und die Nummer unter der die Firma eingetragen ist
- bei der GmbH/AG: Name des Geschäftsführers/des Vorstandes
- bei AG bzw. bei einem bei der GmbH eingerichteten Aufsichtsrat: der Name des Aufsichtsratsvorsitzenden

Diese Pflichtangaben waren nach altem Recht bereits für Geschäftsbriefe eines Kaufmanns vorgeschrieben, die „an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden“ (§ 37a I HGB). Diese Regelung wurde nunmehr im Gesetz ausdrücklich auf geschäftliche E-Mails erstreckt.

Nun ist aber nicht jede E-Mail, die eine Firma verschickt, ein „Geschäftsbrief“. Man wird insoweit einen „Geschäftsbrief“ erst dann annehmen, wenn der Inhalt von einem gewissen geschäftlichen Gewicht ist (z.B. ein Angebotsschreiben).

Ob jetzt eine Abmahnwelle gegen unbedarfte Unternehmen wegen fehlender Pflichtangaben in E-Mails zu erwarten ist, ist zweifelhaft. Das OLG

Düsseldorf und das KG Berlin haben schon in der Vergangenheit entschieden, dass fehlende Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen keinen abmahnungswürdigen unlauteren Wettbewerbsvorteil begründen, sofern nicht weitere Umstände hinzutreten, die die Unlauterkeit begründen (OLG Düsseldorf v. 06.05.2003, NJW-RR 2004, 41 [42]; KG Berlin v. 26.02.1991, DB 1991, 1510). Es wäre überraschend, wenn für Emails dann etwas anderes gelten sollte.

Wie sollte man sich nun als Unternehmen verhalten? Am sichersten ist es allen Unternehmens-E-Mails eine Signatur anfügen, die sämtliche Pflichtangaben enthält, es sei denn dem Empfänger sind die Pflichtangaben bekannt.

### **3. Das Telemediengesetz u.a. mit neuen Anti-Spam-Regeln ist in Kraft**

Am 01.03.2007 ist das Telemediengesetz (TMG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz ersetzt das Teledienstegesetz (TDG) und das Teledatenschutzgesetz (TDSG), die mit dem 01.03.2007 außer Kraft treten. Die Regelungen zu Telediensten und Mediendiensten sollen unter dem Begriff „Telemedien“ bereichsspezifisch weiter vereinheitlicht werden. Die Zuständigkeiten orientieren sich auch künftig an inhaltlichen Zielen der Regelung, nicht an der Verbreitungstechnik oder -art. Hinsichtlich der Regelungsdichte, aber auch der staatlichen Kontrolle, wird an der Unterscheidung von Telemedien und Rundfunk festgehalten. Grundlage und Rechtfertigung der Unterscheidung ist die unterschiedliche Funktion für die Meinungsbildung. Infolge dieser Verständigung sind die wirtschaftsbezogenen Bestimmungen für Telemedien (Herkunftslandprinzip, Zulassungsfreiheit, Informationspflichten, Verantwortlichkeit, Datenschutz) in einem Telemediengesetz zu regeln. *(so die amtliche Begründung des Gesetzgebers)*

Angesichts des nach wie vor hohen Spam-Aufkommens und der sich daraus ergebenden negativen Folgewirkungen (u.a. Produktivitätsverluste, Vertrauensverluste bei E-Mail-Nutzung) wurde in § 6 Abs. 2 eine Vorschrift neu aufgenommen, die bestimmte sanktionswürdige Verhaltensweisen im Bereich der kommerziellen Kommunikationen durch elektronische Post verbietet und zusätzlich in § 16 Abs. 1 mit einem Bußgeld belegt.

Danach dürfen bei Werbe-E-Mails in Kopf- und Betreffzeile weder der Absender noch der kommerzielle Charakter verschleiert werden darf.

Spam-Werbung wird nach wie vor in erster Linie durch das Wettbewerbsrecht geregelt, so dass sich an den Grundsätzen nicht allzuviel ändert: Im Wesentlichen darf man E-Mail-Werbung an Fremde nur dann verschicken, wenn diese eingewilligt haben. Innerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen dagegen darf man per E-Mail werben, solange der Empfänger nicht widersprochen hat. Wer gegen diese Regeln verstößt, handelt ordnungswidrig und riskiert empfindliche Geldbußen. Und hier liegen – anders als bei fehlenden Pflichtangaben – wettbewerbsrechtliche Abmahnungen wesentlich näher.

#### **4. Widerrufbarkeit einer Beteiligung an geschlossenen Immobilienfonds**

Der Abschluss einer Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds ist unter bestimmten Voraussetzungen als Haustürgeschäft widerrufbar.

Auf Werbung eines Vermittlers unterzeichneten die Kläger im Januar 2000 ein Angebot zum Abschluss eines Treuhandvertrages über eine Kommanditbeteiligung an einem Immobilienfonds. Die Treuhänderin nahm das Angebot im Februar 2000 an. Am 25. März 2000 unterzeichneten die Kläger zu Finanzierungszwecken einen von der beklagten Bank erstellten Darlehensvertrag. Der Vertrag enthielt die Belehrung, dass er innerhalb einer Woche ab Zugang beim Treuhänder schriftlich widerrufbar sei. Die Kläger erklärten erst im November 2005 mit Klageeinreichung ihren Widerruf. Dabei beriefen sie sich auf die „Haustürsituation“ bei Abschluss des Darlehensvertrages und der Fondsbeteiligung. Eine ordnungsgemäße Belehrung über ihr Widerrufsrecht sei nicht erfolgt. Wegen der Verbundenheit von Fondsbeteiligung und Darlehensvertrag begeherten die Kläger die Rückzahlung des Darlehens, gemindert um die aus der Beteiligung erhaltenen Ausschüttungen. Das Gericht hat der Klage überwiegend stattgegeben.

Die Kläger können nach den Bestimmungen des Haustürwiderrufgesetzes in der bis zum 30. September 2000 geltenden Fassung die Rückzahlung von auf den Darlehensvertrag gezahlten Zinsen verlangen. Der Darlehensvertrag wurde wirksam widerrufen. Die Haustürsituation war für den Abschluss des Vertrages (mit-) ursächlich. Wesentlich für diese Annahme war der Umstand, dass die Vermittlung der Fondsbeteiligung in der Wohnung der Kläger erfolgte und auch der Darlehensvertrag durch die Vermittlerin in die Wohnung gebracht, dort besprochen wurde und unmittelbar im Anschluss die Unterzeichnung erfolgte. Bezüglich

des Darlehensvertrages trat die Vermittlerin insoweit lediglich als Botin für die beklagte Bank auf. Damit war eine typische Überrumpelungssituation gegeben.

Die Widerrufsbelehrung der beklagten Bank entspricht nicht den Vorgaben des Gesetzgebers, da sie den unzulässigen Zusatz enthielt, dass die Widerrufsfrist mit Zugang der Beitrittserklärung beim Treuhänder beginne. Dadurch fehlte es den Klägern an Klarheit, wann diese Frist konkret beginnt. Mithin begann die einwöchige Widerrufsfrist nicht zu laufen.

Das Urteil ist auch nach heutiger Gesetzeslage relevant, da der nunmehr in § 355 BGB intendierte Verbraucherschutz eine umfassende, unmissverständliche und aus dem Verständnis des Verbrauchers eindeutige Belehrung über das Widerrufsrecht erfordert. Die Belehrung darf insbesondere keine zusätzlichen Erklärungen enthalten, die vom eigentlichen Inhalt ablenken können. Der Zusatz, dass die Widerrufsfrist nicht vor Abgabe des auf den Darlehensvertrag gerichteten Willenserklärung der Kläger beginne, war geeignet, den Klägern den Lauf der Widerrufsfrist zu verschleiern. Dies ist unzulässig und führt dazu, dass das Vertragsverhältnis rückabzuwickeln ist.

*(LG Stuttgart, 24.07.2006, 14 O 588/05, das Urteil ist nunmehr rechtskräftig)*

#### **5. Arbeitszeit im Straßentransport**

In Umsetzung der EU-Fahrpersonalrichtlinie 2002/15/EG wurde das deutsche Arbeitszeitgesetz um einen neuen § 21a ergänzt, der spezifische Regeln für das Fahrpersonal vorschreibt. Von der Neuregelung sind Transportunternehmen, Speditionen, Busunternehmen sowie alle Betriebe, die im sog. Werkverkehr einen eigenen Fuhrpark betreiben, betroffen.

Während nach den Arbeitszeitvorschriften des Bundesmanteltarifvertrages für den gewerblichen Güter – und Möbelfernverkehr (BMT-Fern) für Fahrpersonal bisher die monatlichen Höchstarbeitsgrenze von 244 Stunden galt, ist nunmehr eine differenzierte Betrachtung erforderlich.

Nunmehr ist eine maximale Wochenarbeitszeit von 60 Std., die einer monatlichen Arbeitszeit von 260 Std. entspricht, darstellbar, wobei Warte – und Bereitschaftszeiten sowie Beifahrerzeiten nicht mehr eingerechnet werden. Notwendig ist aber, dass in einem Referenzzeitraum von 4 Monaten die durchschnittliche Arbeitszeit wöchentlich 48 Stunden und monatlich 208 Stunden nicht überschreitet. Das bedeutet: es kann nicht durchge-

hend wöchentlich 60 und monatlich 244 Stunden gefahren werden, sondern nur als Spitze, die innerhalb von 4 Monaten wieder auf durchschnittlich 48/208 Stunden herabgefahren werden muss

### **6. Änderungskündigung - Annahme des Änderungsangebots nach Ablauf von 3 Wochen**

Spricht der Arbeitgeber eine Änderungskündigung aus und will der Arbeitnehmer das Änderungsangebot unter Vorbehalt annehmen, so steht ihm hierfür gemäß § 2 Satz 2 KSchG längstens eine Erklärungsfrist von drei Wochen zur Verfügung. Diese gilt als Mindestfrist auch für die Möglichkeit einer vorbehaltlosen Annahme des Änderungsangebots, und zwar auch dann, wenn der Arbeitgeber eine zu kurze Annahmefrist festgelegt hat.

Die beklagte Arbeitgeberin sprach am 2. August 2004 eine Änderungskündigung zum 28. Februar 2005 aus. Im Kündigungsschreiben heißt es ua.: „Teilen Sie uns bitte umgehend mit, ob Sie mit den geänderten Arbeitsbedingungen und mit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über die Kündigungsfrist hinaus einverstanden sind. Andernfalls endet das Arbeitsverhältnis mit Fristablauf.“ Der Kläger nahm das Änderungsangebot mit einem der Beklagten am 2. November 2004 zugegangenen Schreiben vom 16. Oktober 2004 an. Die Beklagte teilte mit Schreiben vom 21. Oktober 2004 dem Kläger mit, dass das Arbeitsverhältnis aus ihrer Sicht wegen der Nichtannahme des Änderungsangebots innerhalb der gesetzten Frist beendet werde.

Das Bundesarbeitsgericht hat erkannt, dass die Beklagte eine wirksame Annahmefrist nach § 148 BGB bestimmt hat. Die zu kurze Frist war allerdings an die dreiwöchige gesetzliche Mindestfrist (entsprechend § 2 Satz 2 KSchG) anzupassen. Da der Kläger diese nicht eingehalten habe, sei das Arbeitsverhältnis zum 28.02.2005 beendet.

*(Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 1. Februar 2007 - 2 AZR 44/06 - Pressemitteilung Vorinstanz: LAG Düsseldorf, Urteil vom 20. Oktober 2005 - 5 (15) Sa 904/05 -)*

### **7. Kein Übergang des Kündigungsschutzes bei einem Betriebsübergang**

Nach § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB tritt der Betriebserberwerber in die Rechte und Pflichten aus dem im Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehenden Arbeitsverhältnis ein. Der im Arbeitsverhältnis mit dem Betriebsveräußerer erwachsene Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz geht

nicht mit dem Arbeitsverhältnis auf den Betriebserberwerber über, wenn in dessen Betrieb die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 KSchG nicht vorliegen (mehr als 5, bzw. mehr als 10 Arbeitnehmer). Das Erreichen des Schwellenwerts des § 23 Abs. 1 KSchG und der dadurch entstehende Kündigungsschutz ist kein Recht des übergehenden Arbeitsverhältnisses.

Die Klägerin war seit 1993 bei verschiedenen Rechtsvorgängern der Beklagten beschäftigt, die sämtlich mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigten. Der Klägerin stand dort also Kündigungsschutz zu. Die Beklagte kündigte nun das Arbeitsverhältnis der Klägerin. Im Zeitpunkt der Kündigung beschäftigte die Beklagte nicht mehr als 5 Arbeitnehmer.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung. Sie ist der Ansicht, das Kündigungsschutzgesetz finde Anwendung. Nachdem bei der Rechtsvorgängerin mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt gewesen seien, bleibe ihr der Kündigungsschutz auch nach dem Betriebsübergang auf die Beklagte erhalten. Das Bundesarbeitsgericht sah dies anders: das Vorhandensein einer bestimmten Beschäftigtenzahl gem. § 23 KSchG stelle kein übergangsfähiges Recht beim Betriebsübergang dar.

*(Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 15. Februar 2007 - 8 AZR 397/06 – Pressemitteilung Vorinstanz: Thüringer Landesarbeitsgericht, Urteil vom 6. März 2006 - 8/1 Sa 465/04 -)*

### **8. Vorschau: Anti-Stalking-Gesetz verabschiedet**

Der Bundestag hat am 16.02.2007 das „Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen“ verabschiedet. Damit wird erstmals ein eigener Straftatbestand für sog. Stalking eingeführt. Wer einen anderen Menschen durch beharrliches und unbefugtes Nachstellen belästigt, wird künftig mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, in schweren Fällen bis zu zehn Jahren bestraft. Das Gesetz wird in Kürze in Kraft treten. Wir werden auf das Gesetz in unserem nächsten Newsletter näher eingehen.

-ENDE-

**Hinweis:** Der Inhalt dieses Newsletter dient nur der allgemeinen Information. Er stellt keine anwaltliche Beratung juristischer oder anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.